

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes

(BZRGVwV)

A. Problem und Ziel

Die im Jahr 2008 erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) bedarf aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen und der erheblichen technischen Entwicklungen einer grundlegenden Überarbeitung.

Insofern korrespondiert die geltende Verwaltungsvorschrift nicht mehr vollständig mit der aktuellen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Der umfangreiche Anpassungsbedarf soll mit einer Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung

Ablösung der im Jahr 2008 erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes durch die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die BZRGVwV dient lediglich der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Sie kann daher aus sich heraus keine Haushaltsausgaben verursachen, solche können sich allenfalls aus dem BZRG selbst ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum BZRG berücksichtigt worden ist.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum BZRG berücksichtigt worden ist. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Verwaltungsvorschrift wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die beteiligten Behörden verursacht, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum BZRG berücksichtigt worden ist.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten geschaffen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes

(BZRGVwV)

Vom ...

Die Bundesregierung erlässt nach

- Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, und

das Bundesministerium der Justiz erlässt nach

- Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,

die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitteilungen zum Zentralregister
- § 2 Mitteilungen zum Erziehungsregister
- § 3 Mitteilungsfrist
- § 4 Verfahren zur Datenübermittlung an die Registerbehörde
- § 5 Dringende Anfragen
- § 6 Beantragung eines Führungszeugnisses durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland
- § 7 Zuständigkeit der Meldebehörden
- § 8 Hinweispflicht
- § 9 Einsicht in Auskünfte bei dem Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
- § 10 Einholung eines Führungszeugnisses durch Behörden
- § 11 Auskunftersuchen über das Europäische Strafregisterinformationssystem
- § 12 Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen
- § 13 Abführen von Gebühren
- § 14 Antrag auf Anordnung einer Registervergünstigung; Prüfung des Antrags
- § 15 Antrag auf Tilgung einer Jugendstrafe
- § 16 Begründungspflicht
- § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

- § 18 Bekanntmachung ablehnender Entscheidungen
- § 19 Behandlung von förmlichen Beschwerden durch die Registerbehörde
- § 20 Mitteilungen zum Fahreignungsregister
- § 21 Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Mitteilungen zum Zentralregister

(1) Die Mitteilungen zum Zentralregister erfolgen in den Fällen

1. der §§ 4 bis 7, 12 bis 18 und 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) durch die Vollstreckungsbehörde,
2. der §§ 10, 19 des Bundeszentralregistergesetzes durch die Verwaltungsbehörde, des § 10 Absatz 2 und des § 19 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes bei gerichtlichen Entscheidungen durch das Gericht,
3. des § 11 des Bundeszentralregistergesetzes durch die Strafverfolgungsbehörde,
4. des § 20a des Bundeszentralregistergesetzes durch die Meldebehörden.

(2) Die obersten Landesbehörden können anordnen, dass die Mitteilungen nach Absatz 1 für mehrere der dort genannten Behörden durch eine gemeinsame Stelle erfolgen.

§ 2

Mitteilungen zum Erziehungsregister

(1) Die Mitteilungen zum Erziehungsregister erfolgen in den Fällen

1. des § 60 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 6, 7 und des § 60 Absatz 2 und 3 des Bundeszentralregistergesetzes durch die Vollstreckungsbehörde,
2. des § 60 Absatz 1 Nummern 5, 9 des Bundeszentralregistergesetzes durch das Gericht.

(2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Mitteilungsfrist

Die Mitteilungen sollen bei Entscheidungen binnen eines Monats nach Eintritt der Vollziehbarkeit, Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft, bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen (§ 3 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes) binnen eines Monats nach Ablauf der gemäß § 275 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung bestimmten Frist, bei Entscheidungen ohne solche Rechtswirkungen binnen eines Monats nach ihrem Erlass, bei anderen Tatsachen binnen eines Monats nach ihrem Eintritt übermittelt werden.

Abweichend von Satz 1 soll die Vollstreckungsbehörde die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Bundeszentralregistergesetzes übermitteln, sobald der Vollstreckungsbehörde die daktyloskopische Nummer vorliegt und die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 4

Verfahren zur Datenübermittlung an die Registerbehörde

(1) Mitteilungen und Anfragen (Ersuchen um Erteilung von Führungszeugnissen, Ersuchen um unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister und Ersuchen um Auskünfte aus dem Erziehungsregister von Gerichten und Behörden, Anträge von Privatpersonen auf Erteilung von Führungszeugnissen) sowie Suchvermerke sollen der Registerbehörde im Wege des Datentransfers übermittelt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Das Übermittlungsverfahren nach Absatz 1 wird durch Richtlinien geregelt, die von der Registerbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen erlassen und geändert werden. Kann ein Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen nicht erreicht werden, erlässt oder ändert die Registerbehörde die Richtlinien mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz, wenn die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen zugestimmt hat; Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes gilt entsprechend. Anlagen und Anhänge zur Richtlinie können von der Registerbehörde selbstständig festgelegt werden. Änderungen der in Satz 3 genannten Anlagen und Anhänge sind dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen mitzuteilen.

(3) Mitteilungen, Anfragen und Suchvermerke, die nicht den Richtlinien entsprechen, kann die Registerbehörde zurückweisen.

§ 5

Dringende Anfragen

In dringenden Fällen können Gerichte und Behörden Führungszeugnisse, unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister und Auskünfte aus dem Erziehungsregister auch über zugelassene elektronische Kommunikationsmittel, fernmündlich oder mittels Telefax anfordern. Welche elektronischen Kommunikationsmittel zugelassen sind, legt die Registerbehörde in Anlagen oder Anhängen zur Richtlinie nach § 4 Absatz 2 Satz 3 fest. Die Identität der anfragenden Stelle ist festzustellen. Bei fernmündlichen Anfragen soll die Feststellung durch Rückruf unter der amtlichen Rufnummer der anfragenden Stelle erfolgen. In Zweifelsfällen muss die Registerbehörde verlangen, dass die dringende Anfrage elektronisch oder mittels Telefax erfolgt.

§ 6

Beantragung eines Führungszeugnisses durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland

(1) In den Fällen des § 30 Absatz 3 des Bundeszentralregistergesetzes kann der Antrag elektronisch (§ 30c des Bundeszentralregistergesetzes) oder unmittelbar bei der Registerbehörde schriftlich oder persönlich gestellt werden.

(2) Im Fall der schriftlichen Antragstellung reicht zum Nachweis der Identität der antragstellenden Person die Bestätigung einer deutschen oder ausländischen Behörde auf dem Antrag aus.

§ 7

Zuständigkeit der Meldebehörden

(1) Ist die antragstellende Person im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes wohnhaft, ist, soweit der Antrag nicht elektronisch (§ 30c des Bundeszentralregistergesetzes) gestellt wird, für die Entgegennahme des Antrags nach § 30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes die für ihren Wohnsitz zuständige Meldebehörde zuständig.

(2) Ist die antragstellende Person von der Meldepflicht befreit oder ohne festen Wohnsitz, so ist, soweit der Antrag nicht elektronisch (§ 30c des Bundeszentralregistergesetzes) gestellt wird, für die Entgegennahme des Antrags nach § 30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes die Meldebehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person gewöhnlich aufhält.

§ 8

Hinweispflicht

Ist das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde bestimmt, weist die Meldebehörde die antragstellende Person auf die Möglichkeit nach § 30 Absatz 5 Satz 3 des Bundeszentralregistergesetzes hin. Macht die antragstellende Person von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist im Antrag auch die Anschrift des Amtsgerichts einzutragen, dem das Führungszeugnis übersandt werden soll.

§ 9

Einsicht in Auskünfte bei dem Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

(1) In den Fällen des § 30 Absatz 5 Satz 3 des Bundeszentralregistergesetzes weist das Amtsgericht die antragstellende Person darauf hin, dass sie das Führungszeugnis innerhalb einer bestimmten, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist einsehen kann und es vernichtet wird, wenn sie der Weiterleitung an die von ihr bestimmte Behörde widerspricht oder die Frist abgelaufen ist.

(2) Auskünfte nach § 42 Satz 1 und 3 des Bundeszentralregistergesetzes behandelt das Amtsgericht entsprechend Absatz 1; der Hinweis auf den Widerspruch unterbleibt.

(3) In den Fällen des § 42 Satz 1 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes gilt Absatz 2 für die Anstaltsleitung entsprechend.

(4) In den Fällen des § 30 Absatz 6 und § 42 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes gelten die Absätze 1 und 2 für die Auslandsvertretung entsprechend.

§ 10

Einholung eines Führungszeugnisses durch Behörden

Hat eine Behörde nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein Führungszeugnis eingeholt und enthält dieses Eintragungen, teilt sie der betroffenen Person mit, wann und wo sie es einsehen kann (§ 31 Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes).

§ 11

Auskunftsersuchen über das Europäische Strafregisterinformationssystem

Auskunftsersuchen deutscher Behörden oder Gerichte an die Strafregister der über das Europäische Strafregisterinformationssystem angeschlossenen Staaten sind auf den für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister vorgesehenen Antragswegen an die deutsche Registerbehörde zu übermitteln.

§ 12

Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen

(1) Die grafische Gestaltung der Führungszeugnisse und Auskünfte legt die Registerbehörde fest.

(2) Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 Satz 1 und § 31 des Bundeszentralregistergesetzes, Auskünfte nach den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes, Hinweise nach §§ 22, 23 und 28 des Bundeszentralregistergesetzes sowie Benachrichtigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sollen durch die Registerbehörde im Wege des Datentransfers übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen bei der empfangenden Stelle vorliegen; im Übrigen werden sie schriftlich erteilt. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Nähere zur Datenübermittlung nach Satz 1 regeln die in § 4 Absatz 2 genannten Richtlinien.

(3) In den Fällen der §§ 42a und 42b des Bundeszentralregistergesetzes wird die Datenübermittlung von der Registerbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 13

Abführen von Gebühren

Die dem Bund zustehenden Anteile an den Gebühren für die Führungszeugnisse (§ 30 Absatz 2 Satz 4 des Bundeszentralregistergesetzes) sind am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres an die Bundeskasse Trier unter Angabe des amtlichen

Gemeindeschlüssels bei der Überweisung abzuführen. Ist der am 1. Juni eines Jahres abzuführende Betrag geringer als 50 Euro, so ist dieser Betrag zusammen mit der am folgenden 1. Dezember vorzunehmenden Überweisung abzuführen.

§ 14

Antrag auf Anordnung einer Registervergünstigung; Prüfung des Antrags

(1) Anträge nach den §§ 25, 39, 48, 49, 55 oder nach § 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind an die Registerbehörde zu richten. Die Registerbehörde prüft die von der antragstellenden Person angegebenen Personendaten.

(2) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann die Registerbehörde den Antrag ohne weitere Erhebungen ablehnen; andernfalls ermittelt die Registerbehörde den Sachverhalt von Amts wegen.

(3) Enthält der Antrag keine Begründung oder wird der Antrag von einer nicht zur Antragstellung berechtigten Person gestellt, ist zu prüfen, ob die beantragte Anordnung von Amts wegen zu treffen ist.

§ 15

Antrag auf Tilgung einer Jugendstrafe

Wird wegen einer Jugendstrafe eine Tilgungsanordnung nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt, ist der Antrag in der Regel zunächst dem nach § 98 des Jugendgerichtsgesetzes zuständigen Jugendrichter vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch angebracht ist.

§ 16

Begründungspflicht

Lehnt die Registerbehörde einen Antrag nach den §§ 25, 39, 48, 49, 55 oder nach § 63 des Bundeszentralregistergesetzes ab, teilt sie der antragstellenden Person mit der Entscheidung auch die Gründe hierfür mit.

§ 17

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Ist gegen eine Entscheidung der Registerbehörde die befristete Beschwerde statthaft (§§ 25, 39, 49, 55 oder § 63 des Bundeszentralregistergesetzes), ist die antragstellende Person hierauf hinzuweisen und über Beginn und Dauer der Frist zu belehren.

(2) Ist gegen eine Entscheidung der Registerbehörde ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft, ist die betroffene Person hierauf hinzuweisen und über Beginn und Dauer der Frist zur Antragstellung zu belehren.

§ 18

Bekanntmachung ablehnender Entscheidungen

Entscheidungen der Registerbehörde, durch die ein Antrag nach den §§ 25, 39, 48, 49, 55 oder nach § 63 des Bundeszentralregistergesetzes abgelehnt wird, werden entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung zugestellt.

§ 19

Behandlung von förmlichen Beschwerden durch die Registerbehörde

Erachtet die Registerbehörde die Beschwerde (§ 25 Absatz 2, § 39 Absatz 3, § 49 Absatz 3, § 55 Absatz 2 oder § 63 Absatz 3 des Bundeszentralregistergesetzes) für zulässig und begründet, hilft sie ihr ab; andernfalls legt sie die Beschwerde dem Bundesministerium der Justiz zur Entscheidung vor.

§ 20

Mitteilungen zum Fahreignungsregister

Bei Anordnungen nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes ist zu prüfen, ob diese nach § 28 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes dem Kraffahrt-Bundesamt mitzuteilen sind. Die Mitteilungen obliegen der Registerbehörde.

§ 21

Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz

Für Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz nach § 25 Absatz 2 Satz 2, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 49 Absatz 3 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 4 oder nach § 63 Absatz 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes gelten die §§ 16 bis 18 entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Veranlassung für eine grundlegende Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) gibt eine Vielzahl von für das Registerrecht relevanten Gesetzesänderungen, die seit Inkrafttreten der BZRGVwV vom 16. Dezember 2008 verkündet worden sind. Da die Verwaltungsvorschrift zudem noch den technischen Standard aus dem Jahr 2008 abbildet, muss sie an die seitdem erheblich veränderte Informationstechnik angepasst werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In dieser Verwaltungsvorschrift werden die grundlegenden Bestimmungen über die Durchführung des BZRG einschließlich der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung geregelt. Über Aktualisierungs- und Modernisierungsnotwendigkeiten hinaus verfolgt der Entwurf das Ziel, den Regelungsgehalt auf das Notwendige zu beschränken. Auf die Wiederholung von gesetzlichen Regelungen wird weitgehend verzichtet. Organisatorische und technische Einzelheiten der Datenübermittlung, insbesondere über die Art und Weise der elektronischen Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, sollen in Richtlinien geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass eine Anpassung zeitnah und mit geringem Aufwand an veränderte Umstände erfolgen kann. Die Interessen der Bundesregierung und der Landesregierungen bleiben durch das für den Erlass und die Änderung der Richtlinien in § 4 Absatz 2 vorgeschriebene Verfahren gewahrt.

Schwerpunkt dieser Verwaltungsvorschrift ist die erstmalige Aufnahme von Regelungen zum Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sowie zum zentralisierten System für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN).

Daneben soll die schriftliche Übermittlung von Mitteilungen und Anfragen an die Registerbehörde durch Gerichte und Behörden auf Vordrucken künftig nur noch in Ausnahmefällen zugelassen werden.

III. Alternativen

Keine Überarbeitung der BZRGVwV. Hierdurch blieben die Regelungen auf dem Stand von 2008 und ließen zahlreiche Änderungen im BZRG unberücksichtigt. Die mit der Zeit immer größer werdende Diskrepanz zwischen dem Gesetz und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

IV. Regelungskompetenz

Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, kann die Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit die Inhalte des vorliegenden Entwurfs auch eine Ausführung der Gesetze durch bundeseigene Verwaltung, namentlich durch das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde, betreffen, ergibt sich die Regelungskompetenz aus Artikel 86 Satz 1 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 BZRG. Soweit die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, erlässt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BZRG die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats diese Bestimmungen. Soweit der vorliegende Entwurf sonstige nähere Bestimmungen für die Gesetzesausführung durch die Bundesverwaltung trifft, werden diese gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 BZRG vom Bundesministerium der Justiz erlassen. Insoweit schreibt das Gesetz Besonderes im Sinne des Artikel 86 Satz 1 GG vor.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Neufassung der BZRGVwV ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere ist die Aufnahme von Regelungen zu ECRIS und ECRIS-TCN gerade Ausfluss der nationalen Umsetzung europäischer Vorgaben aus dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates der Europäischen Union vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) und dem Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 33) sowie der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.05.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7) geändert worden ist.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Entwurf wird in § 6 die mittlerweile bestehende Möglichkeit der elektronischen Beantragung eines Führungszeugnisses durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland niedergelegt. Bislang war für solche Fälle in der BZRGVwV nur die schriftliche Antragstellung vorgesehen. Dies stellt eine Vereinfachung der Antragstellung sowie eine moderne und bürgerfreundliche Weiterentwicklung dar. Insbesondere entfällt bei der elektronischen Antragstellung das Erfordernis aus § 6 Absatz 2 BZRGVwV, zum Nachweis der Identität der antragstellenden Person die Bestätigung einer deutschen oder ausländischen Behörde einzuholen. Außerdem werden lange Postlaufzeiten vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem der Entwurf die schriftliche Übermittlung von Mitteilungen und Anfragen an die Registerbehörde durch Gerichte und

Behörden künftig nur noch in Ausnahmefällen zulässt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die Grundlage für die zeitnahe und aufwandsarme Datenübermittlung zwischen Registerbehörden und den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden schafft, insbesondere durch die Möglichkeit, Einzelheiten in Richtlinien zu regeln. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen.

Indem der Entwurf die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen regelt, trägt er zur Ressourcenschonung bei und leistet mit dieser Maßnahme einen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Nachhaltigkeitsziels 13 der UN-Agenda 2030 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die BZRGVwV dient lediglich der einheitlichen Auslegung und Anwendung des BZRG. Sie kann daher aus sich heraus keine Haushaltsausgaben verursachen, solche können sich allenfalls aus dem BZRG selbst ergeben.

4. Erfüllungsaufwand

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum BZRG berücksichtigt worden ist.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten geschaffen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demographischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt, da der Entwurf der Durchführung des BZRG dient, welches auch keine Befristung vorsieht. Eine Evaluierung ist für alle wesentlichen Regelungsvorhaben nach Maßgabe der vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau am

23. Januar 2013 beschlossenen Leitlinien vorzusehen. Als wesentlich gelten danach Regelungsentwürfe, bei denen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens 1 Million Euro Sachkosten oder 100 000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger oder 1 Million Euro für die Wirtschaft oder für die Verwaltung zu erwarten ist. Der vorliegende Entwurf löst jedoch keinen Erfüllungsaufwand aus. Im Übrigen wird diese BZRGVwV fortlaufend im Austausch mit der Registerbehörde unter dem Blickwinkel der Bewährung in der Praxis evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Mitteilungen zum Zentralregister)

Diese Vorschrift regelt, durch welche Stellen die zum Zentralregister zu machenden Mitteilungen vorzunehmen sind. Sie entspricht im Wesentlichen der Vorschrift aus der BZRGVwV von 2008. Aufgrund des Wegfalls von § 8 BZRG war der Verweis darauf in § 1 Absatz 1 Nummer 1 zu streichen. Dafür war § 20 Absatz 1 Satz 2 BZRG aufzunehmen, da auch dort eine Mitteilung zum Zentralregister geregelt wird. Zum Zwecke der Vervollständigung wurde § 1 Absatz 1 Nummer 4 um die Mitteilungspflicht der Meldebehörden aus § 20a BZRG erweitert.

Zu § 2 (Mitteilungen zum Erziehungsregister)

In Ergänzung zu § 1 werden in § 2 die hinsichtlich der Mitteilungen zum Erziehungsregister verpflichteten Stellen benannt. Es erfolgten hauptsächlich sprachliche Anpassungen. Daneben war § 60 Absatz 3 BZRG in § 2 Absatz 1 Nummer 1 zu ergänzen, da auch dort eine Mitteilung zum Erziehungsregister geregelt wird.

Zu § 3 (Mitteilungsfrist)

In dieser Norm werden die Fristen für die Mitteilungen nach § 1 und § 2 geregelt. Diese bleiben gegenüber der BZRGVwV von 2008 unverändert. Ergänzt wird die Vorschrift um eine Sonderregelung zu den daktyloskopischen Nummern, die im Rahmen von ECRIS-TCN im Bundeszentralregister zu speichern sind. Diese sollen anders als die übrigen eintragungspflichtigen Tatsachen nicht innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt werden müssen, sondern erst sobald die Angabe der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung steht und die zugrundeliegende Entscheidung rechtskräftig ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass den Vollstreckungsbehörden die daktyloskopischen Nummern nicht immer innerhalb der Fristen des § 3 Satz 1 vorliegen werden.

Zu § 4 (Verfahren zur Datenübermittlung an die Registerbehörde)

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 regelt, auf welchem Wege Mitteilungen und Anfragen an die Registerbehörde zu übermitteln sind. Mit der BZRGVwV von 2008 wurde an dieser Stelle von der Antragstellung durch Vordrucke auf eine automatisierte Kommunikation als Regelfall umgestellt. Dies erfolgte als Reaktion darauf, dass bereits zur damaligen Zeit die Übermittlung zwischen der Registerbehörde und anderen Behörden zumeist im automatisierten Verfahren über Telekommunikationsnetze vonstattenging. Aufgrund der seitdem weit fortgeschrittenen Digitalisierung besitzt die schriftliche Übermittlung durch Vordrucke nur noch wenig Relevanz. Daher wurde diese Übertragungsart nunmehr aus § 4 Absatz 1 gestrichen. Wie in der Praxis ist damit nun auch in der BZRGVwV die Übermittlung per Datentransfer der Regelfall. Die Absicht hinter dieser Änderung ist also die Anpassung der BZRGVwV an die in der Praxis gelebte Wirklichkeit. Nicht beabsichtigt ist, am bisher praktizierten Verfahren etwas zu ändern. Dementsprechend ist § 4 Absatz 1 Satz 1 auch als Soll-Vorschrift ausgestaltet,

sodass der Registerbehörde im Einzelfall weiterhin die Möglichkeit offensteht, Ausnahmen zuzulassen. Näheres hierzu regelt die Richtlinie gemäß § 4 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Wie bereits mit der BZRGVwV von 2008 eingeführt, sollen organisatorische Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen Registerbehörde und anderen Stellen auch weiterhin in Richtlinien sowie Anlagen und Anhängen geregelt werden. Dies bietet den Vorteil, dass zeitnahe Anpassungen mit geringem Aufwand möglich sind. Die rasante technische Entwicklung und die schnelle Änderung von gesetzlichen Regelungen gebieten die Schaffung eines einfachen und anpassungsfähigen Verfahrens zur näheren Bestimmung der Datenübermittlung. Dieses Verfahren muss zudem den Interessen der Beteiligten und insbesondere den Interessen der Nutzer ausreichend Rechnung tragen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Richtlinien von der Registerbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen erlassen und geändert werden. Soweit ein Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen für die Richtlinie oder ihre Änderungen nicht erreicht werden kann, muss neben dem BMJ zumindest die Mehrheit der Justizverwaltungen zustimmen, wobei für die Stimmgewichte der Landesjustizverwaltungen zueinander Artikel 51 Absatz 2 GG Anwendung findet. Da die obersten Justizbehörden intern verpflichtet sind, andere Ressorts bei Bedarf zu beteiligen, werden die Interessen aller Beteiligten inhaltlich in gleicher Weise gewahrt, als wenn die Richtlinien durch Verwaltungsvorschrift erlassen würden.

Bei den Anlagen und Anhängen zur Richtlinie handelt es sich um Hilfestellungen für übermittelnde und empfangende Stellen, sowie um Hinweise und Tabellen mit beispielsweise zu nutzenden Codes (so sollen ein Nutzerleitfaden, eine Aufzählung der zu nutzenden Textkennzahlen und Schlüsselnummern sowie Formulare für Mitteilungen zum Bundeszentralregister veröffentlicht werden). Diese sollen selbstständig von der Registerbehörde festgelegt und angepasst werden dürfen, da sich hier die Notwendigkeit von Aktualisierungen sehr häufig ergibt. Die Vorgaben für die Nutzer sollen in einer Weise veröffentlicht werden, die es erlaubt, kurzfristig auf Grund aktueller Änderungen (im Gesetz oder in der Technik) Anpassungen umzusetzen. Wird beispielsweise eine neue Textkennzahl eingeführt, muss die entsprechende Anlage angepasst und die angebotenen Behörden kurzfristig über die Möglichkeit der Nutzung der neuen Textkennzahl informiert werden. Änderungen an den Anlagen und Anhängen sind nach Absatz 2 Satz 4 dem BMJ und den Landesjustizverwaltungen zur Kenntnis zu geben.

Zu Absatz 3

Die Regelung dieser Vorschrift, nach der eine Zurückweisung möglich ist, wenn Mitteilungen und Anfragen nicht den Richtlinien entsprechen oder nicht als Ausnahmen zugelassen sind, entspricht dem geltenden Recht. Sie wurde lediglich durch die Aufnahme von Suchvermerken vervollständigt.

Zu § 5 (Dringende Anfragen)

Die Vorschrift regelt, auf welchen Wegen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister in dringenden Fällen beantragt werden können. Die Regelung wurde weitgehend ohne sachliche Änderung aus der BZRGVwV von 2008 übernommen. Neu ist der Einschub „über von der Registerbehörde zugelassene elektronische Kommunikationsmittel“, durch den die bereits geübte Praxis nachgezeichnet werden soll. Während antragstellende Behörden dringende Auskünfte früher lediglich fernmündlich oder per Telefax beantragen konnten, können diese mittlerweile auch per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder per besonderem elektronischem Behördenpostfach (beBPo) beim BfJ beantragt werden. Damit zukünftig auch weitere Verfahren zugelassen werden können, ist die Formulierung hier weit

gefasst. Die konkret zugelassenen Kommunikationsmittel werden in den Richtlinien gemäß § 4 Absatz 2 aufgeführt.

Zu § 6 (Beantragung eines Führungszeugnisses durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland)

Die Vorschrift regelt die möglichen Wege für die Beantragung eines Führungszeugnisses durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland. Sie beruht auf der BZRGVwV von 2008 und wurde lediglich aktualisiert beziehungsweise ergänzt.

Zu Absatz 1

Gemäß der BZRGVwV von 2008 soll ein Führungszeugnis bei Antragstellung aus dem Ausland schriftlich beantragt werden. Diese Regelung bildet nicht mehr den aktuellen Stand ab, da aus dem Ausland zwischenzeitlich insbesondere auch die elektronische Antragstellung gemäß § 30c BZRG möglich ist. Im Fall der schriftlichen Beantragung ist der Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen. Dort kann das Führungszeugnis außerdem auch persönlich beantragt werden.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 regelt weitere Einzelheiten zur schriftlichen Beantragung eines Führungszeugnisses aus dem Ausland. Inhaltlich ergeben sich hier keine Änderungen im Vergleich zur BZRGVwV von 2008. Zum Nachweis der Identität der antragstellenden Person genügt weiterhin die Bestätigung einer deutschen oder ausländischen Behörde auf dem Antrag.

Zu § 7 (Zuständigkeit der Meldebehörden)

Die Vorschrift wurde ohne sachliche Änderung aus der BZRGVwV 2008 übernommen. Lediglich die Überschrift wurde zur Verdeutlichung angepasst, dass es sich hierbei um eine Zuständigkeitsregelung handelt. Die Aufteilung auf zwei Absätze dient der Lesbarkeit der Norm.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Meldebehörden für den Fall, dass die antragstellende Person im Geltungsbereich des BZRG wohnhaft ist. Wird der Antrag nicht elektronisch nach § 30c BZRG gestellt, ist für die Entgegennahme des Antrags die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Meldebehörde zuständig.

Zu Absatz 2

Ist die antragstellende Person hingegen von der Meldepflicht befreit oder ohne festen Wohnsitz, so ist gemäß § 6 Absatz 2 für die Entgegennahme des Antrags die Meldebehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person gewöhnlich aufhält, soweit der Antrag nicht elektronisch nach § 30c BZRG gestellt wird.

Zu § 8 (Hinweispflicht)

§ 8 gestaltet die Regelung in § 30 Absatz 5 Satz 4 BZRG aus und wurde weitgehend ohne sachliche Änderung aus der BZRGVwV 2008 übernommen. Regelungsgegenstand sind Einzelheiten zur Hinweispflicht der Meldebehörde auf die Möglichkeit zur vorherigen Einsichtnahme an einem Amtsgericht bei Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer deutschen Behörde.

Zu § 9 (Einsicht in Auskünfte bei dem Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift wurde ohne sachliche Änderung aus der BZRGVwV 2008 übernommen.

Zu § 10 (Einholung eines Führungszeugnisses durch Behörden)

§ 10 entspricht inhaltlich § 10 Satz 1 aus der BZRGVwV von 2008. Lediglich der Verweis auf § 31 BZRG wurde durch die ergänzende Angabe des Absatzes 1 berichtigt. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers fehlte dies bislang. Regelungsgegenstand von § 10 sind Einzelheiten zum Verfahren der Einsichtnahme durch die betroffene Person in ein Führungszeugnis, das von einer Behörde nach § 31 BZRG beantragt wurde. § 10 Satz 2 der BZRGVwV von 2008 wurde hingegen nicht in vorliegenden Entwurf überführt. Dass eine Behörde unter bestimmten Voraussetzungen von der Mitteilung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis absieht, steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des BZRG.

Zu § 11 (Auskunftsersuchen über das Europäische Strafregisterinformationssystem)

Bei § 11 handelt es sich um eine im Verhältnis zur BZRGVwV von 2008 neu geschaffene Vorschrift. Es handelt sich um die erstmalige Aufnahme von Regelungen zum Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sowie zum zentralisierten System für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN). Begehrt eine deutsche Behörde oder ein deutsches Gericht eine Auskunft aus einem Staat, der an das Europäische Strafregisterinformationssystem angeschlossen ist, so ist das Ersuchen wie bei sonstigen Auskunftsersuchen an die deutsche Registerbehörde zu richten. Dies geschieht im Zusammenspiel mit der in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestehenden elektronischen Kommunikation der nationalen Behörden mit dem Bundeszentralregister. Das BfJ fungiert hierbei als Kopfstelle auf der deutschen Seite. Dieser durchgängig elektronische Übermittlungsweg wird grundsätzlich angestrebt und ist mittlerweile für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Großbritannien möglich. Liegt also bereits eine elektronische Anbindung an das BfJ vor, ist für eine Anfrage an das Ausland lediglich im Antrag für das Bundeszentralregister im Feld "Anfrageland" der Schlüssel desjenigen ECRIS-Landes anzugeben, bei dem die Anfrage erfolgen soll. Es können bis zu vier Länder gleichzeitig abgefragt werden. Sollte bisher keine elektronische Anbindung an das BfJ vorliegen, ist eine Anbindung an das Internet-Formularcenter des BfJ (InFormJu), das Automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren (AuMiAu) oder an XBfJ möglich. Übergangsweise nimmt die Registerbehörde von auskunftsberechtigten Stellen, mit denen noch keine elektronische Kommunikation zum Bundeszentralregister für Auskunftsersuchen und Auskünfte besteht, Auskunftsersuchen an die bereits im Echtbetrieb befindlichen Strafregister der ECRIS-Länder auch per Briefpost oder Telefax entgegen und speist sie in den elektronischen Datenaustausch mit den ECRIS-Ländern ein. Die zugehörigen Auskünfte werden in diesen Fällen per Telefax an die anfragenden Behörden zurückgeleitet. Zur Identifizierung der betreffenden Person im Register sind die für Anfragen an das Bundeszentralregister üblichen Personendaten zu übermitteln. Als Mindestdaten müssen die Anfragen den Geburtsnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort enthalten. Auch der Verwendungszweck der beantragten Auskunft ist anzugeben. Aus der Anfrage muss sich daneben ergeben, aus welchem der ausländischen Register (ggf. auch mehreren) die Auskunft gewünscht wird. Die Faxnummer, an die die Antwort übermittelt werden soll, muss mitgeteilt werden.

Zu § 12 (Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 der BZRGVwV von 2008. Lediglich die Überschrift wurde angepasst, um klarzustellen, dass die Vorschrift das Verfahren für die

Datenübermittlung von der Registerbehörde an empfangende Stellen regelt. Daneben wurden weitere Nachrichtenarten ergänzt.

Zu § 13 (Abführen von Gebühren)

Die Vorschrift entspricht § 12 aus der BZRGVwV von 2008.

Zu § 14 (Antrag auf Anordnung einer Registervergünstigung; Prüfung des Antrags)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 13 aus der BZRGVwV von 2008 und regelt die Zuständigkeit bei Anträgen nach den §§ 25, 39, 48, 49, 55 und 63 BZRG sowie deren Ablehnungsmöglichkeiten. Lediglich § 13 Absatz 1 Satz 3 der BZRGVwV von 2008 wurde nicht übernommen. Hintergrund ist, dass es für die Registerbehörde nicht zwingend erforderlich ist, eine Melderegisterauskunft einzuholen. Üblich ist dies aber jedenfalls, wenn an den angegebenen Personendaten Zweifel bestehen.

Zu § 15 (Antrag auf Tilgung einer Jugendstrafe)

Die Vorschrift entspricht § 14 aus der BZRGVwV von 2008.

Zu § 16 (Begründungspflicht)

Die Vorschrift entspricht § 15 aus der BZRGVwV von 2008.

Zu § 17 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Vorschrift entspricht § 16 aus der BZRGVwV von 2008.

Zu § 18 (Bekanntmachung ablehnender Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht § 17 aus der BZRGVwV von 2008.

Zu § 19 (Behandlung von förmlichen Beschwerden durch die Registerbehörde)

Die Vorschrift entspricht § 18 aus der BZRGVwV von 2008.

Zu § 20 (Mitteilungen zum Fahreignungsregister)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 19 aus der BZRGVwV von 2008. Es wurde lediglich die Überschrift angepasst, da die Bezeichnung des Verkehrszentralregisters seit dem 1. Mai 2015 Fahreignungsregister lautet.

Zu § 21 (Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 20 aus der BZRGVwV von 2008. Es wurden lediglich redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Gleichzeitig soll die BZRGVwV von 2008 außer Kraft treten.